

Öffentliche Bekanntmachung

# Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom 24. Juni 2016

Eine außerordentliche öffentliche Stadtratsitzung findet am

**Dienstag, 7. Januar 2025, 19:00 Uhr**

im Kleinbahnhof Wilsdruff, Freiburger Str. 48, 01723 Wilsdruff (barrierefrei) statt.

## ■ Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Aufhebung Übertragung ETBH – Widerspruch des Bürgermeisters Vorlage 2025-005-B

Wilsdruff, 18. Dezember 2024

Ralf Rother

Bürgermeister

**Impressum:** Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. • **Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel GmbH & Co. KG. • **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** ist Katja Pfützner, Telefon: 035204 463-102 • E-Mail: [amtsblatt@swilsdruff.de](mailto:amtsblatt@swilsdruff.de). • **Auflage:** Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. • **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 16.01.2025 und Redaktionsschluss ist am 06.01.2025 (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Freistaat Sachsen · Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

# Stadt WILSDRUFF

## Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Wilsdruff • Nossener Straße 20 • 01723 Wilsdruff  
42980/2024

Stadtrat  
der  
Stadt Wilsdruff

Sprechzeiten:  
nach Terminvereinbarung

Telefon: 035204 463-113  
Telefax: 035204 463-600  
E-Mail: [post@svwilsdruff.de](mailto:post@svwilsdruff.de)  
Internet: [www.wilsdruff.de](http://www.wilsdruff.de)

Aktenzeichen:  
022.02-608-21/2024/42980

18.12.2024

### Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hiermit lege ich als Bürgermeister der Stadt Wilsdruff

#### Widerspruch

gegen den am 12. Dezember 2024 gefassten Beschluss Nr. 78/2024 zur Aufhebung der Beschlusses Nr. 37/2024 ein.

#### Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO muss der Bürgermeister rechtswidrigen und kann nachteiligen Beschlüssen des Stadtrates widersprechen. Die pflichtgemäße Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss sowohl rechtswidrig als auch nachteilig ist.

#### 1. Wasserversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner absichern

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und obliegt den Kommunen. Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 WHG ist es die Pflicht der Gemeinden, diese Versorgung sicherzustellen. Außerdem verpflichtet das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) die Gemeinden ausdrücklich, die Bevölkerung und Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Es stellt sicher, dass Trinkwasser in der vorgeschriebenen Qualität und Menge bereitgestellt wird.



SCAN ME

[www.wilsdruff.de](http://www.wilsdruff.de)



Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE64 8505 0300 3080 0006 67  
BIC: OSDDDE81XXX

Volksbank Dresden-Bautzen eG  
IBAN: DE30 8509 0000 2956 0810 01  
BIC: GENODEF1DRS

Sollte jedoch dieser Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des ETBH (37/2024) aufgehoben werden, würde dies bedeuten, dass die rechtliche Sicherstellung der Wasserversorgung ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gewährleistet wäre.

Als Bürgermeister kann ich einen solchen Zustand nicht verantworten, da er die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherstellung einer zuverlässigen Wasserversorgung gefährden würde.

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat bereits in Sitzung am 14. September 2023 der Aufnahme von Verhandlungsgesprächen mit der Weißeritzgruppe zur Übergabe der Wasserversorgung mit Beschluss Nr. 41/2023 einstimmig zugestimmt. In der Sitzung des Stadtrates am 21. Dezember 2023 wurde wieder einstimmig mit Beschluss Nr. 67/2023 beschlossen, dass der Wasserliefervertrag zwischen ETBH und Weißeritzgruppe für die nächsten zehn Jahre abgeschlossen werden soll. Auch in der Sitzung des Stadtrates vom 16. Mai 2024 wurde durch den Stadtrat einstimmig beschlossen, die dort vorgestellte Absichtserklärung für den Beitritt zu unterzeichnen. Der Stadtrat beschloss erneut einstimmig in seiner Sitzung am 13. Juni 2024, auf der Grundlage dieser Absichtserklärung, den Beitritt des Eigenbetriebs Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“ in den Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe mit Wirkung zum 1. Januar 2025 (Nr. 37/2024).

Weiterhin wurde die Absichtserklärung am 17. Mai 2024 mit dem Zweckverband Weißeritzgruppe unterzeichnet. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe wurde durch den Zweckverband beschlossen, diese Änderungssatzung wurde von der Kommunalaufsicht geprüft und mit Bescheid vom 17. Oktober 2024 genehmigt. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe wurde sodann im sächsischen Amtsblatt vom 5. Dezember 2024 veröffentlicht.

Damit ist der Beitritt rechtswirksam und eine Rückabwicklung ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat alle Beschlüsse des Stadtrates auftragsgemäß vollzogen und alle organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung getroffen, um auch ab dem 1. Januar eine zuverlässige Wasserversorgung sicherzustellen.

Der Beschluss des Stadtrates 78/2024, der die Aufhebung des Beschlusses 37/2024 beschließt, ist somit rechtlich unzulässig. Als Bürgermeister muss ich diesem gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO widersprechen.

## **2. Schaden von der Stadt sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern abwenden**

Nach sorgfältiger Prüfung ist dieser Beschluss nicht nur rechtswidrig, sondern auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilsdruff nachteilig.

### **Finanzielle Nachteile:**

- Sollte der Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“ die Wasserversorgung weiterhin eigenständig betreiben, würden die Gebühren für die Verbraucher deutlich höher ausfallen als bei einer Versorgung durch den Zweckverband Weißeritzgruppe, welche ihre Kalkulation bis 2028

3

festgeschrieben haben. Die Wirtschaftlichkeit der Trinkwasserversorgung für unsere Einwohnerinnen und Einwohner war einer der Hauptgründe für eine Vollmitgliedschaft im Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe. In der bereits vorliegenden Kalkulation sind diese zusätzlichen Kostenfaktoren berücksichtigt worden, was die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Zweckverbands weiter unterstreicht.

**Personelle Nachteile:**

- Die Mitarbeiter des Eigenbetriebs haben im Vertrauen auf die Beschlüsse des Stadtrates bereits neue Anstellungen gefunden oder werden demnächst in Altersteilzeit gehen. Eine schnelle Nachbesetzung der Positionen, insbesondere von fünf Wassertechnikern und einem Betriebsleiter, ist nicht mehr umsetzbar. Für das Jahr 2025 gibt es keinen Wirtschaftsplan, so dass die Finanzierung dafür nicht gesichert ist.

**Vertragliche Verpflichtungen:**

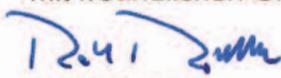
- Die bereits gekündigten Verträge können nicht ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand und Kosten rückgängig gemacht werden. Dies umfasst rechtliche Prozesse, die sowohl zeitaufwendig als auch mit Vertragsstrafen verbunden sein können.

**Wirtschaftlichkeitsgebot:**

- Der Zweckverband übernimmt die Wasserversorgung vollständig für alle Ortsteile, was klare Zuständigkeiten und eine professionelle, zentralisierte Aufgabenerfüllung sicherstellt. Der Zweckverband kann außerdem flexibler auf gesetzliche Anforderungen und technische Entwicklungen reagieren und gewährleistet eine zuverlässige Versorgung. Diese Vorteile machen diese Organisationsform attraktiv für interkommunale Aufgaben, wie die Wasserversorgung, insbesondere, wenn Effizienz, Sicherheit und Kostensenkung im Vordergrund stehen.
- In der Zusammenarbeit in einem Zweckverband bleiben die Eigenständigkeit und Identität der einzelnen Kommunen gewahrt. Dabei steuert der Zweckverband als Gesellschafter die GmbH so, dass wirtschaftliche Effizienz mit gemeinwohlorientierten Zielen kombiniert wird. Die GmbH agiert nicht als profitorientiertes Unternehmen, sondern als Instrument zur effektiven Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne aller Verbandsmitglieder.

Ich fordere daher den Stadtrat auf, seine Entscheidung zu überdenken und den Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 37/2024 im Lichte dieser Bedenken erneut zu prüfen. Ein Festhalten an dieser Entscheidung hat nicht nur rechtliche Konsequenzen, sondern würde auch langfristige Nachteile für unsere Einwohnerinnen und Einwohner bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Rother  
Bürgermeister